

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER und
FDP – BAYERNPARTEI):

1. Die Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen sowie den Potentialen und Beschränkungen sektoraler Bebauungspläne zur Wohnraumversorgung werden zur Kenntnis genommen.
2. Den Grundsatzüberlegungen zur Anwendungspraxis bei sektoralen Bebauungsplänen zur Wohnraumversorgung, insbesondere den aufgezeigten Ausschluss-, Sondierungs- und Auswahlkriterien für eine Gebietskulisse, wird **mit folgender Maßgabe** zugestimmt: **Eine Unterschreitung der Flächengröße und Wohnungsanzahl um 25 % ist im begründeten Einzelfall möglich** (siehe Anlage 1).
3. Dem weiteren Vorgehen zur Anwendung der Grundsatzüberlegungen auf die künftige Gebietsauswahl für einen sektoralen Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung wird zugestimmt.
4. Bei Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB wird die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Einhaltung der geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung auf einen bestimmten Anteil der Flächen/Wohnungen begrenzt. Als Quote der sozialen Wohnraumförderung wird ein Anteil von 40% aller Wohnungen bzw. der Wohnbaugeschossfläche festgelegt, der auf Grundlage des vorhandenen, bislang aber noch nicht realisierten Baurechts nach § 34 BauGB errichtet werden könnte. Dabei ist ein Anteil von 20 % der Wohnbaugeschossfläche in der Einkommensorientierten Förderung (EOF) und ein Anteil von 20 % der Wohnbaugeschossfläche im München-Modell Miete oder München-Modell Genossenschaften umzusetzen.

5. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich bei der Bundesregierung für eine unbefristete Verlängerung der Anwendungsmöglichkeit für sektorale Bebauungspläne zur Wohnraumversorgung und einer Lösung der Entschädigungsthematik einzusetzen. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister gebeten, die konkreten Vorschläge einer Änderung bzw. Ergänzung des § 9 Abs. 1 BauGB und des § 34 BauGB im Rahmen der anstehenden Novellierung des Baugesetzbuchs („BauGB-Novelle 2023/2024) an den Bundesgesetzgeber und die zuständigen Gremien heranzutragen.
6. Der Antrag Nr. 1/2022 des Mieterbeirats der Landeshauptstadt München vom 25.07.2022 ist damit gemäß § 2 Abs. 1 der Mieterbeiratssatzung behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.